



Gruppe SPD - Bündnis 90/ Die Grünen

Helmighausen, den 01.04.2024

Egbert Schäpker

Eichenwald 7

49624 Löningen

Bürgermeister

Burkhard Sibbel

Lindenallee 1

49624 Löningen

Antrag gem. §56 Satz 1 NKomVG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sibbel,

gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, beantragt die Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen den folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung aufzunehmen.

„Kommunales medizinisches Versorgungszentrum in Löningen“

Unter diesen Tagesordnungspunkt werden wir folgenden Vorschlag zur Abstimmung stellen:

Die Stadt Löningen prüft die Einrichtung eines Kommunalen Medizinisches Versorgungszentrums in Löningen

Begründung:

Niedergelassenen Ärzt:innen in Löningen haben zunehmend Probleme, Nachfolger:innen für ihre Praxen zu finden. Um die Versorgung der Löninger Bevölkerung auch in Zukunft zu sichern, soll geprüft werden, ob in Löningen ein kommunales medizinisches Versorgungszentrum evtl. auch in Zusammenarbeit mit dem Christlichen Krankenhaus Quakenbrück errichtet werden kann.

Aktuell sind in Deutschland knapp 4.200 Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zugelassen, in denen 26.000 Ärzt:innen arbeiten, der Großteil davon angestellt. Seit 2015 können auch Kreise, Städte und Gemeinden eine solche Einrichtung gründen. Das haben bislang über 30 Kommunen gemacht. Dort arbeiten fast überall Hausärzt:innen, in einigen auch Chirurg:innen, Orthopäd:innen

oder Internist:innen. Meist geht die Gründung von den Kommunen aus, die häufig alleiniger Gesellschafter sind. Es gibt aber auch interkommunale Medizinische Versorgungszentren.

Vor einer Gründung sollte mithilfe einer Bedarfs- und Versorgungsanalyse geklärt werden, ob und wo die ambulante medizinische Versorgung in Lönigen gefährdet ist. Es sollte auch die Akzeptanz der niedergelassenen Ärzt:innen für eine kommunale MVZ- Gründung ermittelt werden. Fehlt sie, sollten die Gründe dafür geklärt werden. Ein kommunales MVZ sollte in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzt:innen in Lönigen entwickelt werden. Das MVZ soll nicht in Konkurrenz zu den bestehenden ärztlichen Strukturen errichtet werden, sondern soll eine Ergänzung darstellen.

Bei der Wahl der Rechtsform für die Trägergesellschaft gibt es mehrere Optionen: Anstalt öffentlichen Rechts, Eigen- oder Regiebetrieb, Genossenschaft oder GmbH. Kommunen entscheiden sich meist für eine gemeinnützige GmbH.

Um ein MVZ zu betreiben, müssen diese Voraussetzungen erfüllt werden:

- Zulassung für einen vollen Vertragsarztsitz,
- mindestens zwei Ärzt:innen,
- wovon eine als Ärztliche Leitung bestellt wird.

Bei der Wahl der Facharztgruppen ist die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung zu berücksichtigen. Aus dieser geht hervor, ob und welche Vertragsarztsitze unbesetzt sind oder nachbesetzt werden können. Die Kommune kann dann Stellen ausschreiben oder bestehende Praxen samt Personal übernehmen. Es ist auch möglich, einen Arzt oder mehrere Ärzt:innen als Gesellschafter aufzunehmen. Ein Vorteil ist, dass sie ihren eigenen Vertragsarztsitz in die kommunale Praxis einbringen und dort selbst tätig werden.

Wir bitten um wohlwollende Beratung und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen



Egbert Schöpker